



## Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4  
14482 Potsdam

Telefon: 03 31 / 7 43 51-0  
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33

E-Mail: [mail@stgb-brandenburg.de](mailto:mail@stgb-brandenburg.de)  
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>

Datum: 2015-12-15  
Aktenzeichen: 011-00

Auskunft erteilt: Jens Graf

## **Sechs Kernthesen des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg zur Verwaltungsstrukturreform**

### **1. Gemeindliche Selbstverwaltung stärken**

Im Ergebnis einer Verwaltungsstrukturreform muss die kommunale Selbstverwaltung der Städte und Gemeinden nachhaltig gestärkt werden. Der Kern der kommunalen Selbstverwaltung liegt in einer bürgerschaftlich getragenen, mit ehrenamtlichen Organen ausgestatteten Kommunalverwaltung. Das Grundgesetz hat sich bewusst für eine dezentrale, bürgerschaftlich getragene Verwaltung entschieden, auch wenn dies im Vergleich zu zentralisierten Verwaltungen mit höheren Kosten verbunden sein kann.

### **2. Nach Leistungskraft differenzierte Funktionalreform**

Eine Neuverteilung von Aufgaben zwischen den Ebenen im Land bleibt oberste Voraussetzung für eine Verwaltungsstrukturreform auf allen Ebenen. Eine Reduzierung auf eine Kreisgebietsreform greift zu kurz. Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg erwartet von der Landesregierung, seine bisherigen Vorschläge für eine interkommunale Funktionalreform aufzugreifen und im Leitbild zu berücksichtigen. Dabei ist gerade auch der unterschiedlichen Leistungskraft der Städte, Gemeinden und der Ämter durch nach Einwohner-schwellenwerten differenzierten Aufgabenübertragungen Rechnung zu tragen. Eine jetzt im Leitbildentwurf beabsichtigte Vereinheitlichung des Aufgabenbestandes aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden könnte auch zum Entzug von schon vorhandenen Aufgaben bei größeren Städten und Gemeinden führen und ist strikt abzulehnen.

### **3. Reformfinanzierung darf Kommunen nicht belasten**

Das Finanzierungskonzept des Landes für die Verwaltungsstrukturreform ist jetzt vorzulegen. Bislang war auch bei den Leitbilddialogen offen, in welchem Umfang das Land bereit ist, Kosten einer Funktionalreform zu tragen, die Angleichung unterschiedlicher Standards zu finanzieren oder Kosten der Umstrukturierung zu tragen. Auch ist dazulegen, wie diese Reformkosten auch vor dem Hintergrund weiteren Mehrbedarfs nachhaltig aus dem Landeshaushalt finanziert werden können, ohne die Kommunen finanziell zu belasten.

### **4. Keine Entschuldung aus Finanzausgleich**

Eine im Zuge der Verwaltungsstrukturreform vorzunehmende Entschuldung von Landkreisen, Gemeinden und Städten aus den Mitteln des kommunalen Finanzausgleiches wird ab-

gelehnt. Vielfach sind Kassenkredite wegen der unvollständigen Ausfinanzierung von übertragenen Aufgaben aufgenommen worden. Die Kommunen sind nicht bereit, diese Verantwortung des Landes mit eigenen Mitteln zu kompensieren.

**5. Einkreisung würde Städte schwächen und umliegende Gemeinden belasten**

Die bisherigen Vorschläge, kreisfreie Städte in umliegende Landkreise einzugliedern, um deren „Soziallasten auf breitere Schultern zu stellen“, werden im Ergebnis die Städte in ihren Funktionen schwächen. Auch Regionalkreise haben eine Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion, die letztlich zu einer Nivellierung im Kreisgebiet führt. Die kreisfreien Städte sind in ihren oberzentralen Funktionen und bei der Erfüllung ihrer freiwilligen und pflichtigen Aufgaben zu stärken. Die angekündigten Einkreisungen mit den damit erzwungenen Aufgabenabgaben stellen zudem Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung dar. Das Recht der Bevölkerung der Städte, ihre eigenen Angelegenheiten zu entscheiden, wird damit unvertretbar eingeschränkt.

**6. Keine landesweite Gebietsreform, aber Verwaltungsmodelle anpassen**

Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg teilt nach wie vor die Auffassung, dass keine Notwendigkeit für eine weitere landesweite Gemeindegebietsreform besteht. Er unterstützt die Auffassung, dass zur strukturellen Erleichterung interkommunaler Zusammenarbeit Kommunen die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, wie nach dem früheren Amtsmodell 3, sich für ihre Verwaltung der Verwaltung einer anderen amtsfreien Gemeinde oder eines Amtes zu bedienen. Einen Vorrang der Bildung von Einheitsgemeinden wird weiterhin nicht gesehen. Die verfassungsrechtlichen Zweifel, ob im Zuge der Schaffung von Amtsgemeinden den bisherigen amtsangehörigen Gemeinden Selbstverwaltungsaufgaben entzogen werden können, sind bislang nicht ausgeräumt. Gleiches gilt auch für eine flächendeckende Mindesteinwohnerzahl von 10.000 für die gemeindlichen Verwaltungen. Diese Zahl ist bislang nicht nachvollziehbar begründet und wegen der dünnen Besiedlung vielfach auch nicht funktionsfähig.

(Beschl. am 14. Dezember 2015 vom Landesausschuss des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg. Dem Landesausschuss gehören neben den Mitgliedern des Präsidiums die Vorsitzenden der 14 Kreisarbeitsgemeinschaften und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte an.)